

**Gebührensatzung vom 20. Dezember 1985
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05. Dezember 1985
in der Lesefassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2012.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. 475) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610); zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268/SGV.NW. 610) sowie des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721) in Verbindung mit den §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG.NW.) vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Hövelhof vom 05.12.1985 hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 19.12.1985 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2. des Kommunalabgabengesetzes- KAG - und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Gemeinde sowie für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, und der Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt werden, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet, wobei bei reinen Wohnbaugrundstücken der Schätzmenge ein durchschnittlicher Verbrauch von 36 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt wird).

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (3) Die Gebühr beträgt je 1 cbm Abwasser 2,20 DM.
- (4) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 u. 2 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.
- (5) Für das zugeführte Oberflächenabwasser richtet sich die laufende Benutzungsgebühr nach der Größe der bebauten / befestigten Flächen des angeschlossenen Grundstückes, sofern Oberflächenabwasser hiervon in die Kanalisation eingeleitet werden.

Die Gebühr für 1 m² bebauter / befestigter Fläche beträgt 0,30 DM

- (6) Für industrielle oder gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Wäschereien, Holz-, Metall- oder Papierverarbeitende Betriebe) ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten Abs. (1) und (2) entsprechend.

Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 0,20 DM.

- (7) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teilanschluß), ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durch-

schnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (8) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides (Ausschlußfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab	1. Januar 1981	6,00	DM
ab	1. Januar 1982	9,00	DM
ab	1. Januar 1983	12,00	DM
ab	1. Januar 1984	15,00	DM
ab	1. Januar 1985	18,00	DM
ab	1. Januar 1986	20,00	DM

im Jahr.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluß. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage folgt. Für bestehende Anlagen entsteht die Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 5 a (Vorausleistungen)

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 5 die Größe des Grundstückes, von dem eine Ableitung von Oberflächenwasser erfolgt, nicht oder - bei Anforderung - nicht rechtzeitig mitteilt oder unzutreffende Angaben macht,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 einen Eigentumswechsel oder eine sonstige Rechtsänderung nicht fristgerecht meldet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder die notwendigen Datenunterlagen nicht oder nicht vollständig überläßt, -
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 nicht das Betreten des Grundstückes duldet.
- (2) vorstehende Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich gemäß § 17 OWiG. in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Form vom 02.01.1975.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. ist der Gemeindedirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Die 6. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer